

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Altreetz, Ortslage Altwustrow (Denkmalbereichssatzung Altwustrow)

Auf Grund von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172) und § 2 Abs. 3, § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22.07.1991 (GVBl. Nr. 20 S. 311 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 140) hat die Gemeinde Altreetz in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des historischen Ortskernes von Altwustrow, gelegen in der Gemarkung Altwustrow, Flur 1 und wird begrenzt im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 103 und 105, den Rundweg (Flurstücke 111, 116) und die nördliche Grenze der Flurstücke 133, 134 und 140
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 132, die östliche Grenze der Flurstücke 140, 139, 151, 150/1 und 150/2
im Süden: durch den südlichen Rundweg (die nördliche Grenze der Flurstücke 71 und 65/2)
im Westen: durch den westlichen Rundweg (Flurstück 91) bis zur Kreisstraße K 6412 von Neuwustrow nach Zollbrücke und die westliche Grenze der Flurstücke 92, 93, 94, 103.

(2) Zum Geltungsbereich gehören:

- die Grundstücke Oderstraße 2 bis 7 einschließlich Wohn-, Stall- und Nebengebäude sowie Scheunen (Nr. 7 ehemals Gasthof mit Schmiede)
- die Grundstücke Angerstraße 2 bis 21 einschließlich Wohn-, Stall- und Nebengebäude sowie Scheunen und straßenseitige Grundstückseinfriedungen
- die Kirche
- der Friedhof mit Friedhofskapelle und Umfassungsmauer
- der Rundweg um die Ortslage.

Das Gebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

a) der *Siedlungsgrundriss*

- mit dem auf die Besiedlung des Rundlings vor der Trockenlegung zurückgehenden kreisförmigen Grundriss und den Veränderungen nach den Bränden von 1811 und 1812 zu einem nunmehr länglichen Rundling
- mit der Bebauung beidseitig der Angerstraße und entlang der südlich zum Anger aufgeweiteten Grünfläche
- mit der unmittelbar außerhalb an den Rundling grenzenden Bebauung der Wege nach Neuwustrow bzw. Zollbrücke, Neulietzegöricke und Altwriezen
- mit dem außerhalb um das Dorf verlaufenden Rundweg einschließlich des östlich in Richtung Neulietzegöricke gelegenen Friedhofes mit seiner Zuwegung

b) das von der umfänglich erhaltenen und zu schützenden Substanz getragene historische *Erscheinungsbild* des Ortsteiles, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, der Maßstäblichkeit der Bebauung im Verhältnis von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie das überlieferte Wegesystem, die Grundstückseinfriedungen und die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt.

(2) Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch:

- a) die aus dem Mittelalter überlieferte Form des Rundlings mit seiner Überformung nach den Bränden von 1811 und 1812
- b) die Parzellierung, welche hauptsächlich auf die Veränderungen nach der Trockenlegung des Oderbruches ab 1753 und nach den Bränden 1811/12 zurückgeht, jedoch im südlichen Bereich noch Reste der radialen Parzellierung vor der Trockenlegung des Oderbruches aufweist
- c) die historisch überlieferte Grundstücksstruktur, einschließlich ihrer Aufteilung mit dem straßenseitigen trauf- bzw. giebelständigen Wohnhaus, der sich anschließenden Hofbebauung mit Ställen und Scheunen und den rückseitigen Obst- und Gemüsegärten
- d) den kreisförmig um das Dorf führenden Rundweg mit seinen Abzweigen in die naheliegenden Dörfer Altwriezen, Neulietzegöricke, Neuwustrow und Zollbrücke
- e) der außerhalb des Dorfkerns gelegene Friedhof
- f) der Standort der Kirche im östlichen Bereich des Rundlings
- g) das gegenüber der Kirche südlich der Angerstraße traufständig errichtete Spritzenhaus sowie das dazu in einer Flucht errichtete Nebengebäude des Grundstückes Nr. 7
- h) die ausschließlich traufständige Bebauung nördlich der Angerstraße in einer Flucht
- i) die wechselnde unregelmäßige trauf- und giebelständige Bebauung entlang des aufgeweiteten südlichen Angers
- j) die Platzbildung des südlichen Angers sowie den auf den Wiederaufbau nach 1811/1812 zurückgehenden Platz um die Kirche.

(3) Das Erscheinungsbild der historischen Dorfanlage einschließlich der an der Angerstraße und dem umlaufenden Rundweg gelegenen Gehöfte wird geprägt durch:

- a) die im ausgehenden 18. Jahrhundert erbauten *giebelständigen Mittelflurhäuser* (Angerstraße 3 und 5), die nach dem Brand 1811 errichteten *traufständigen Ernhäuser* (Angerstraße 8, 16 bis 19), die Mitte des 19. Jahrhunderts errichteten *traufständigen, massiv ausgeführten Wohnhäuser* (Angerstraße 1, 6 und 7), die traufständig zur Angerstraße gelegenen *Stallgebäude* aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts (Angerstraße 7 und 16), das *Spritzenhaus* (errichtet um 1800), die mittig der Angerstraße gelegene *Kirche* von 1789 mit Turm von 1832 sowie die *Tagelöhner- und Siedlerhäuser*, errichtet zwischen 1900 und 1960 entlang der Chausseestraße (Nr. 2 bis 7) und Angerstraße 11 bis 13 sowie den ehemaligen *Gasthof mit Schmiede* Chausseestraße 7. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Gliederung der Fassadenflächen durch Fenster und Türen, deren Maße und Stellung in Bezug auf die Gesamfläche sowie
- b) die *Fenster* selbst, zum Teil noch von der Erbauungszeit der Gebäude nach dem Brand von 1811, meist aber aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammend, vierflügelig zum Teil als Kreuzstockfenster mit mittigem Kreuz bzw. mit Kämpfer und Pfosten in 1/3 – 2/3 Teilung, durch Sprossen 6- oder 8-fach gegliedert
- c) die fast an allen Gebäuden erhaltenen historischen *Haustüren*, hierbei besonders aufgedoppelte Türen mit klassizistischer Gliederung, die Kassettentüren des Biedermeier und die Gründerzeittüren mit reicher Gliederung und geschmiedeten Gittern
- d) die *Dächer* mit ihrer meist durch ein Drempegelgeschoss bestimmten Traufhöhe, die unterschiedliche Firstrichtung der giebel- und traufständigen Gebäude, die Ausbildung der Dächer als Krüppelwalm- bzw. Satteldach mit ihrer durch die keramische Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln bedingten Dachneigung von etwa 45 °, die Firshöhen sowie die Biberschwanzeindeckung mit ihrem lebendigen Farbspiel
- e) die *Scheunen* als Fachwerkbauten mit Sichtmauerwerk (z.B. die dominanten rückwärtigen Fachwerkscheunen des Hofes Angerstraße 3 mit Ziegelausfachung), die *Ställe*, zum Teil als Fachwerkbauten mit Ziegel- oder Lehmstakenausfachung, meist aber als ziegelsichtige Massivbauten unter Krüppelwalm- bzw. Satteldach, ihre den Hofraum und zum Teil auch den Straßenraum begrenzende Stellung, die oft auch die Grundstücksgrenze markiert
- f) die *Platzräume* in ihrer Beschaffenheit, wie der mit Naturstein gepflasterte Kirchplatz und die großflächige begrünte Dorfauë südlich der Angerstraße mit den erhaltenen, 1875 gepflanzten Linden

- g) die noch teilweise erhaltenen *Vorgärten* mit ihren traditionellen *Einfriedungen* (Holz und schmiedeeiserne Gitterzäune, Holztore zwischen massiven ziegel- bzw. feldsteinsichtigen Torpfeilern)
- h) die *Lage des Ortes* umgeben von unbebauten Weide- und Ackerflächen.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich steht unter Schutz, weil in ihm eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige ländliche Situation erhalten ist. Die Ursprünge der Besiedlung des Ortes sind in der Zeit der großen Völkerwanderung zu suchen (400 n. Chr.), als sich einige wendische Familien hier ansiedelten und vom Fischfang lebten. Der Name "Wustrow" ist wendischen Ursprungs und bedeutet "Insel". Altwustrow führte vor der Trockenlegung des Oderbruches den Namen "Wustrow im Bruch" und gehörte mehreren Adelsfamilien, denen es zinspflichtig war. Im Jahr 1448 besaß die Familie von Eichendorf einen Anteil an Wustrow, diesen Anteil kaufte die Familie von Barfuß auf Prädikow. Die Familien von Barfuß und von der Marwitz hatten bereits einen Anteil an Wustrow. Noch 1608 gehörte es zum Teil "Richardt und Henningk den Barfüßeren in der Mittelmark zu Muglin (Möglin) erbsessen und wohnhaftig". Auch die Familie von Krummensee bekam im Jahre 1572 einen Anteil an Wustrow durch eine Lehnsurkunde des Kurfürsten Johann Georg. Ab 1654 ging Wustrow in den Besitz der Familie von Schwerin (auf der Baronie und Herrschaft Alt-Landsberg) über und kam noch vor 1724 in den Besitz der Familie von Kameke. Nach der Trockenlegung ging Altwustrow in den Besitz des Domänen-Fiskus über.

Das Fischerdorf Wustrow lag auf einer niedrigen, aus dem Sumpf zwischen unzähligen Oderarmen und Seen ragenden Erhöhung, die das alljährliche Hochwasser verschont hatte. Es gab vier Wendendörfer, neben Altwriezen, Meetz (Altmädewitz) und Reetz (Altreetz) war Wustrow eines von diesen. Eine Flurkarte von 1790 belegt die kreisrunde Dorfanlage mit nur einem schmalen Zugang von der Nordseite und 13 Höfen (1 Lehnschulze, 12 Kossäten, stets als Fischer bezeichnet). Festungsgleich verteidigte sich der Ort gegen seinen Hauptfeind, das Wasser. Die Bebauung dürfte ursprünglich aus einfachen Hütten bestanden haben. Die Bewohner lebten ausschließlich vom Fischfang. Der Reichtum an Fischen und Wassertieren wird, heute unvorstellbar, als gewaltig und von enormer Fülle beschrieben. Den Bewohnern mangelte es somit nicht am Einkommen, da der Fischfang soviel abwarf, dass manche Familien zusätzlich 10 bis 20 Ochsen halten und mästen konnten.

Somit scheint der Widerstand der Wustrower gegen die Eindeichung der Oder und die damit verbundene Trockenlegung ihrer Fischgründe ab 1753 nur verständlich. Die Eigenart des Fischerdorfes veränderte sich dadurch grundlegend. Von dem ehemaligen Fischereigebiet wurden laut Deich- und Uferordnung von 1769 1210 Morgen als Ackerland Altwustrow zugeschlagen. Die übrigen Teile des alten Gebietes erhielten die Kolonien Neulietzegöricke und Neuwustrow. Die 1210 Morgen wurden wie folgt in 16 Teile geteilt: 110 Morgen für den Lehnschulzen, zwölf mal 90 Morgen für die Kossäten, acht Morgen für den Schulmeister und je sechs Morgen für den Hirten und den Gemeindebullen. Vor der in den Jahren 1827 und 1828 erfolgten Separation hatte jeder Besitzer schmale Streifen Landes auf den einzelnen Schlägen. Durch die Separation wurde das Land so aufgeteilt, dass das Land jedes der dreizehn Eigentümer zusammenlag und somit bequemer zu bewirtschaften war.

Das Erscheinungsbild der Dorfanlage wird heute zum einen maßgeblich durch die Bebauung bestimmt, die aus der Zeit nach der Trockenlegung stammt – die erhaltenen giebelständigen Wohnhäuser und ein Teil der Wirtschaftsgebäude aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die traufständigen Wohnhäuser aus der Zeit nach den verheerenden Bränden 1811 und 1812. Zum anderen prägten die Dorfbrände entscheidend den überlieferten Siedlungsgrundriss durch die Erweiterung der Dorfanlage bis zur Integration der vordem östlich außerhalb liegenden Kirche. Deutlich ablesbar ist die bauliche Entwicklung der nunmehr durch die Landwirtschaft geprägten

Region. Wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in alter Tradition noch Mittelflurhäuser errichtet, die mit ihren hohen repräsentativen Giebeln den Rundling prägten, so erfolgte die Errichtung der nach den Bränden 1811 und 1812 erforderlichen neuen Wohnhäuser als Doppelstubenhäuser mit Seitenküche, auch Ernhäuser genannt, nach den Richtlinien und Musterentwürfen der Preußischen Landbaukunst. Besonders das Gebäude Angerstraße 17 hat seine ursprüngliche Ausführung ohne nachträgliche Überformungen bewahrt und ist deshalb von besonderem baugeschichtlichem Wert. Die bauliche Entwicklung verdeutlicht ebenfalls die mit der Umstellung von der Fischerei zum Ackerbau einhergehenden Veränderungen und Ansprüche an die Baulichkeiten. So wurden die neuen Gebäude durch die dreifache Verriegelung mit einem hohen Drempel zur Schaffung von Speicherkapazitäten im Dachraum versehen. Zur gleichen Zeit dürften auch die Ställe, wie z.B. die der Gehöfte Angerstraße 6 und 17 mit vorkragendem Kniestock, und die Vorgänger der großen, die Höfe zur Feldflur abschließenden Scheunen entstanden sein, z.B. die Scheunen der Hofanlage Angerstraße 3. Leider sind eine Vielzahl der Scheunen, wie auch mehrere der giebelständigen Wohnhäuser in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen.

Vom wachsenden Wohlstand der Bauern zeugen die Überformungen an den Wohnhäusern Angerstraße 6 und 16, die massive, reich verzierte Fassaden erhielten. Besonders das Wohnhaus Angerstraße 6 hebt sich dabei mit seinem Eingangsrisalit, der großzügigen straßenseitigen Freitreppe mit gusseisernem Geländer sowie den original erhaltenen, vierflügligen gründerzeitlichen Kreuzstockfenstern mit aus Zinkblech geprägten Markisenverkleidungen und Blumenfestons unter den Fenstern hervor.

Neben den repräsentativen Veränderungen an den Wohnhäusern zeugt die Errichtung von Tagelöhnerhäusern wie z.B. die der heutigen Angerstraße 13 und der Chausseestraße 2 bis 5, alle zum ehemaligen Gut Köppen gehörig, von der Ausweitung der bäuerlichen Wirtschaften, hier besonders der des Lehnschulzen Köppen.

Das Gebäude Angerstraße 14, wohl in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts als Kaufladen errichtet, sowie die Neubauern - und Siedlerhäuser der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts an der Chausseestraße legen Zeugnis ab über die soziale Entwicklung des Ortes.

Von den Auswirkungen des 2. Weltkrieges blieb der Ort weitgehend verschont. Die Zeit der sozialistischen Landwirtschaft und der LPG dokumentiert sich vor allem im Verlust von Gebäudesubstanz, zum Beispiel einer Vielzahl von Scheunen, die durch die erzwungene Aufgabe der privaten landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr benötigt und somit nicht mehr erhalten wurden, oder aber auch des ehemaligen Gehöftes Angerstraße 4, das durch die LPG abgebrochen wurde.

Trotz dieser Verluste weist Altwustrow eine große Dichte historischer Bauten auf, beginnend mit dem giebelständigen Gebäude der heutigen Angerstraße 3, dem fachwerksichtigen Spritzenhaus und dem Stallgebäude der ehemaligen Schule Angerstraße 7, errichtet um 1800, über die fast unverfälscht überlieferten Gebäude, die nach den Bränden 1811 und 1812 errichtet wurden, bis hin zu den Gebäuden des 20. Jahrhunderts. Baulichkeiten und Siedlungsstruktur legen ein beredtes Zeugnis ab von dem Kontinuum der Volksarchitektur im Oderbruch, von der Besiedlung im Mittelalter bis zur Errichtung von repräsentativer Wohnhäuser nach Entwürfen Preußischer Landbaukunst zu Beginn des 19. Jahrhunderts und deren Auswirkungen auf den Siedlungsgrundriss des Ortes.

Altwustrow dokumentiert anschaulich die Entwicklung eines Fischerdorfes im Niederoderbruch vor der Trockenlegung zu einem wohlhabenden Bauerndorf mit den damit verbundenen sozialen und baulichen Veränderungen.

Als historisch über die Jahrhunderte gewachsener Bereich mit seinen vielfältigen Geschichtszeugnissen stellt die Ortslage von Altwustrow ein siedlungs- und kulturgeschichtlich sowie städtebaulich bedeutendes Denkmal dar, das in seiner überlieferten Substanz und seinem Erscheinungsbild für die Mark Brandenburg typisch und in dieser Geschlossenheit nur noch selten anzutreffen ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Diese Satzung bezweckt den Schutz des in §§ 1 und 2 bezeichneten Denkmalsbereiches als eines unwiederholbaren Geschichtszeugnisses (§ 1 Abs. 1 BbgDSchG) .

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt daher die Substanz der Anlagen im Denkmalsbereich, soweit sie das vom sachlichen Geltungsbereich erfasste Erscheinungsbild des Ortes trägt, den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Die §§ 12 und 15 werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums zur Satzung liegt vor. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 23.10.2003



Borkert

stellv. Amtsdirektorin des Amtes
Barnim-Oderbruch

Anlage 1



Anlage 2

Auszug aus dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22.07.1991, GVBl. BB Nr. 20 S. 311 ff.

§ 12 Erhaltungspflicht

1. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
2. Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
3. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem Recht zuwider unterblieben sind.
4. Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
5. Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

§ 15 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

1. Wer ein Denkmal instandsetzt, wieder herstellt, umgestaltet oder verändert; in seiner Nutzung verändert; von seinem Standort entfernt; durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt, bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
2. Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
3. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
4. Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.